

(3) Ein Gesetz, das nur für eine bestimmte Zeit erlassen ist, ist auf die während seiner Geltung begangenen Straftaten auch dann anzuwenden, wenn es außer Kraft getreten ist.

(4) Über Maßregeln der Sicherung und Besserung ist nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt.

Räumliche Geltung der Strafgesetze

§ 3

Die Strafgesetze *des Deutschen Reichs* finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist.

Im Ausland begangene Straftaten

§ 4

(1) Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

(2) Jedoch kann nach den Strafgesetzen *des Deutschen Reichs* verfolgt werden:

1. ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande *eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich* oder ein Münzverbrechen oder Münzvergehen oder als Träger eines deutschen Amtes eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen *des Deutschen Reichs* als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;
2. ein Deutscher oder ein Ausländer, der im Ausland *eine landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich* oder einen Angriff gegen den Reichspräsidenten (§ 9 4 Abs. 1, 2) begangen hat;